

FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach
 17 3C5D AF70 23 4006 3B0F
 DV 03.25 0,95 Deutsche Post



*0564*0025520*17*5204*K2007*

Herrn
 Jannick Lawson
 Heinrich-Heine-Weg 15
 51503 Rösrath

Vorauszahlungsbescheid

über
 Einkommensteuer
 und Solidaritätszuschlag

Festsetzung der Vorauszahlungen

Es werden festgesetzt und sind zu zahlen	Einkommen- steuer €	evang. Kirchen- steuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Insgesamt €
für 2025 zum 10. März wie bisher	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Juni	14.165,00	779,00	779,00	14.944,00
10. September	14.165,00	779,00	779,00	14.944,00
10. Dezember	14.165,00	779,00	779,00	14.944,00
ab 2026 jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. Sept., 10. Dez.	10.568,00		581,00	11.149,00

Solange Sie keinen neuen Vorauszahlungsbescheid erhalten, behält dieser seine Wirksamkeit und gilt auch für die Folgejahre unverändert weiter.



Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Insgesamt
€

Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 aus freiberuflicher Tätigkeit 130.000
Einkünfte 130.000 130.000

Summe der Einkünfte 130.000 130.000
Gesamtbetrag der Einkünfte 130.000 130.000

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben
 weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen 8.000
 davon abziehbar 2.800
 Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben 2.800 -2.800
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben
 Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben 0
 mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag -36

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen 127.164

Berechnung der Jahresvorauszahlungen für die Einkommensteuer

zu versteuern nach
 dem Grundtarif 127.164 42.496
Einkommensteuer 42.496
Jahresvorauszahlungsbetrag für 2025 42.496

Übertrag:	42.496
Jahresvorauszahlungsbetrag für 2025	42.496
Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag	€
Einkommensteuer	42.496
Bemessungsgrundlage	42.496
davon Solidaritätszuschlag	2.337,28
Jahresvorauszahlungsbetrag 2025	2.337,28
Restbetrag für 2025	2.337

Erläuterungen zur Berechnung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen habe ich auf der Grundlage Ihrer Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt.

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 € /Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich bei der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.